

**Nicht amtliche Lesefassung  
Stand: 01.01.2023**

**Verbandssatzung  
des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen  
vom 18.12.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.10.2022**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist  
**Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen.**
- (2) Der Sitz ist in Bad Salzungen.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 1 - die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist - aufgeführten Städte und Gemeinden.

**§ 3**

**Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen;
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
  5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen;
  7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen;
  8. Verbandsmitglied eines Altlastenzweckverbandes zu werden;
  9. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach den Maßgaben besonders zu erlassender Satzungen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner 1 Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.Juni des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.



(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann und zu denen kein Beschluss nach § 11a gefasst wird, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach den allgemeinen Vorschriften der ThürKO. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Diese Eilentscheidungskompetenz gilt nicht für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.

### **§ 9 a**

#### **Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern der Verbandsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Verbandsvorsitzende stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Die Verbandsversammlung beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Verbandsvorsitzenden nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es der Verbandsversammlung in der vom Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann sie die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, im Umlaufverfahren fassen. Für die Durchführung des Umlaufverfahrens gilt § 36a Abs. 2 ThürKO entsprechend.

(3) Der Zweckverband hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Zweckverband ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den sonstigen zu einer Verbandsversammlung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) selbstverantwortlich zu gewährleisten. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder der Verbandsversammlung und den sonstigen zu einer Verbandsversammlung zu ladenden Personen verursacht werden, ist der Zweckverband nicht verantwortlich.

(4) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.



(5) Diese Regelungen gelten für den Verbands- und Werksausschuss des Zweckverbandes entsprechend.

#### **§ 10 Verbandsausschuss**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
  1. der Verbandsvorsitzende,
  2. 7 weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.

#### **§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses - der identisch ist mit dem Werksausschuss nach § 4 der Betriebssatzung - ergibt sich im Einzelnen aus dem § 4 der Betriebssatzung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

#### **§ 11 a Aufgaben des Verbraucherbeirats**

- (1) Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) wird ein Verbraucherbeirat gebildet.
- (2) Der Verbraucherbeirat wirkt beratend an der Willensbildung des Verbandes mit. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Sätze 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie Kosten- und Aufwandsrechnungen.

#### **§ 11 b Zusammensetzung des Verbraucherbeirats, Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Verbraucherbeirat hat 18 Mitglieder. Er besteht zu mindestens 51 % aus sachkundigen Bürgern und zu höchstens 49 % aus Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Gebiet des Verbandes haben. Die Vertreter des Zweckverbandes werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt. Alle maßgeblichen Interessengruppen sollen im Verbraucherbeirat vertreten sein.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung werden die Verbandsmitglieder ersucht, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge für die Berufung der Beiräte und ihrer Stellvertreter zu machen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Beiräte und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vorschläge der Verbandsversammlung berufen. Die vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.

(4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzenden) und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

(5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln ist.

### **§ 11 c**

#### **Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats**

(1) Der Verbraucherbeirat wird, wenn noch kein Beiratsvorsitzender gewählt ist, durch den Verbandsvorsitzenden einberufen. Im Übrigen gelten die für die Einladung zur Verbandsversammlung geltenden Regelungen der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Verbandes entsprechend. Der Verbraucherbeirat kann eine eigene Geschäftsordnung erlassen. Der Verbandsvorsitzende, die Mitglieder des Werksausschusses sowie die Werkleitung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbraucherbeirates teilzunehmen; sie sind wie Verbraucherbeiräte zu laden.

(2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats.

(3) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form zugeleitet. Sofern verlangte Maßnahmen mit Kosten verbunden sind, sollen Vorschläge für die Deckung der Kosten unterbreitet werden. Maßnahmen und Kostendeckungsvorschlag haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss.



## **§ 12** **Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in der sinngemäßen Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Näheres regelt die Betriebsatzung.

## **§ 13** **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte oder Abgaben seiner Anschlussnehmer und durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Absatz 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung nach dem im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Wassermengen und für die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgebliche Wasser- und Abwassermengen sind die Mengen aus den geprüften Jahresabschlüssen der Jahre für die die Umlage bestimmt ist. Ist für ein Jahr eine Umlage bestimmt, für das noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, sind die Wasser- und Abwassermengen aus dem letzten geprüften Jahresabschluss für den Umlageschlüssel maßgeblich.

## **§ 14** **Austritt**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann bei Vorlage eines entsprechenden Beschlusses des jeweiligen Stadtrates bzw. Gemeinderates den Antrag zum Austritt aus dem Verband stellen.
- (2) Der Beschluss über den Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (3) Der Antrag zum Austritt ist jeweils nur zum Jahresende zulässig.
- (4) Der Austritt wird erst drei Jahre nach der Austrittserklärung wirksam.
- (5) Der Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

### **§ 15 Entschädigung**

Der Zweckverband entschädigt seine Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung i. V. m. der Thüringer Entschädigungsverordnung. Die Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachung**

Satzungen des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen werden durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger rechtsverbindlich amtlich bekanntgemacht.

### **§ 16 a Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) und der Abgabenordnung (AO) erfolgt an einer Schautafel, die sich im Eingangsbereich des Hauptgebäudes Eisenacher Straße 2a in 36433 Bad Salzungen rechts befindet und mit „öffentliche Zustellung“ gekennzeichnet ist.

### **§ 17 Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **Anlage 1**

zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden

1. Bad Liebenstein
2. Bad Salzungen
3. Barchfeld-Immelborn
4. Birx
5. Buttlar
6. Dermbach
7. Empfertshausen
8. Geisa
9. Gerstengrund
10. Kaltennordheim (ohne OT Aschenhausen, Melpers, Oberkatz und Unterweid)
11. Krayenberggemeinde
12. Leimbach
13. Oberweid
14. Oechsen
15. Schleid
16. Unterbreizbach
17. Vacha
18. Weilar
19. Wiesenthal



- Die Verbandsatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 18.12.1997,
- Die 1. Änderungssatzung dieser Satzung vom 13.05.2004,
- Die 2. Änderungssatzung dieser Satzung vom 21.09.2004,
- Die 3. Änderungssatzung dieser Satzung vom 27.11.2014,
- Die 4. Änderungssatzung dieser Satzung vom 14.09.2016,
- Die 5. Änderungssatzung dieser Satzung vom 30.04.2019,
- Die 6. Änderungssatzung dieser Satzung vom 16.05.2022 und
- Die 7. Änderungssatzung dieser Satzung vom 12.10.2022.

**Hinweis:**

Diese Lesefassung wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht gewährt werden. Rechtsverbindlich sind immer die entsprechenden veröffentlichten Satzungen des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen.